



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 11 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Bekanntmachung von Grundbucheintragungen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. November 2002 (3850-I.19)	138
Bekanntmachungen	
Meldefrist und Prüfungstermine der im März und September 2003 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 14. Oktober 2002	138
Prüfungstermine des im Mai und November 2003 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 14. Oktober 2002	140
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 23. Oktober 2002	140
Personalnachrichten	
Ernennungen	141
Ausschreibungen	141

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Bekanntmachung von Grundbucheintragungen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 4. November 2002
(3850-I.19)

Bei der Bekanntmachung von Grundbucheintragungen, insbesondere nach § 55 Grundbuchordnung (GBO), ist wie folgt zu verfahren:

1. Tritt ein Notar als Verfahrensbevollmächtigter auf, so erhält er eine Eintragungsnachricht für sich sowie je eine weitere Nachricht für diejenigen Beteiligten, für die er auf Grund rechtsgeschäftlicher oder auf Grund nach § 15 GBO vermuteter Vollmacht tätig ist. Alle weiteren Bekanntmachungen ergehen an die von der Vollmacht oder Vollmachtsvermutung nicht erfassten Beteiligten unmittelbar.
2. Tritt ein Notar nur für bestimmte, genau bezeichnete Beteiligte auf, so erhält er eine Eintragungsnachricht für sich sowie je eine weitere Nachricht für die bezeichneten Beteiligten. Alle anderen Bekanntmachungen ergehen an die – sonstigen – Beteiligten unmittelbar.
3. Überreicht ein Notar dem Grundbuchamt Eintragungsanträge als Bote, so erhält er eine Eintragungsnachricht – nur – für sich. Alle weiteren Bekanntmachungen ergehen an die Beteiligten unmittelbar.
4. Alle Grundbucheintragungen sind möglichst umgehend bekannt zu machen. Der Empfangsberechtigte ist jeweils mit

voller Anschrift und ggf. dem Akten-/Geschäftszeichen zu bezeichnen, soweit sich Letzteres aus den Akten ergibt oder bei Antragstellung mitgeteilt wird. In den Fällen der Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinen Verfügung ist bei der Übersendung der Bekanntmachung an den Notar auf das Erfordernis der Weiterleitung an die Beteiligten besonders hinzuweisen.

5. Die Notare werden gebeten, bei Antragstellung oder Übersendung der Eintragungsanträge darzulegen, in welcher Funktion und für welche Beteiligten sie ggf. tätig werden wollen, bei der Antragstellung die aktuellen Anschriften der Beteiligten mitzuteilen und sicherzustellen, dass die ihnen für die Beteiligten zugehenden Bekanntmachungen umgehend an diese weitergeleitet werden.
6. Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 4. November 2002

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bekanntmachungen

Meldefrist und Prüfungstermine der im März und September 2003 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 14. Oktober 2002

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Branden-

burg führt im Jahr 2003 im Anschluss an das Wintersemester 2002/2003 (Frühjahrskampagne) sowie das Sommersemester 2003 (Herbstkampagne) die erste juristische Staatsprüfung durch.

2. Ort und Zeit

- 2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.
- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne 2003:

Dienstag, den 11. März 2003 (Zivilrecht)
 Donnerstag, den 13. März 2003 (Zivilrecht)
 Freitag, den 14. März 2003 (Zivilrecht)
 Montag, den 17. März 2003 (Strafrecht)
 Dienstag, den 18. März 2003 (Strafrecht)
 Donnerstag, den 20. März 2003 (Öffentliches Recht)
 Freitag, den 21. März 2003 (Öffentliches Recht)
 Montag, den 24. März 2003 (Öffentliches Recht/
 Europarecht)
 Dienstag, den 25. März 2003 (Wahlfächer)

Herbstkampagne 2003:

Dienstag, den 2. September 2003 (Zivilrecht)
 Donnerstag, den 4. September 2003 (Zivilrecht)
 Freitag, den 5. September 2003 (Zivilrecht)
 Montag, den 8. September 2003 (Strafrecht)
 Dienstag, den 9. September 2003 (Strafrecht)
 Donnerstag, den 11. September 2003 (Öffentliches
 Recht)
 Freitag, den 12. September 2003 (Öffentliches
 Recht)
 Montag, den 15. September 2003 (Öffentliches
 Recht/Europa-
 recht)
 Dienstag, den 16. September 2003 (Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

- 2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten der jeweiligen Prüfungskampagne in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel – insbesondere die Art der Gesetzestexte – werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragrafenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

4. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts – im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren – nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Frühjahrskampagne** beginnt am Donnerstag, dem **16. Januar 2003**, und endet am Freitag, dem **24. Januar 2003**.

4.3 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Herbstkampagne** beginnt am Donnerstag, dem **12. Juni 2003**, und endet am Freitag, dem **20. Juni 2003**.

4.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen gemäß § 22 BbgJAO – insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO) – spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Sitz: Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 6, 14473 Potsdam; Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Die Öffnungszeiten des Justizprüfungsamtes zur persönlichen Abgabe der Anmeldeunterlagen sind jeweils von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr.

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

4.5 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.

4.6 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO; Erlass des Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2001) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen

erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Donnerstag, den 20. November 2003 (Zivilrecht)
 Freitag, den 21. November 2003 (Zivilrecht)
 Montag, den 24. November 2003 (Strafrecht)
 Dienstag, den 25. November 2003 (Strafrecht)
 Donnerstag, den 27. November 2003 (Verwaltungsrecht)
 Freitag, den 28. November 2003 (Verwaltungsrecht)

Prüfungstermine des im Mai und November 2003 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
 – Justizprüfungsamt –
 Vom 14. Oktober 2002

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Mai 2003 (Frühjahrskampagne) den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 2001 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, und im November 2003 (Herbstkampagne) für Rechtsreferendare, die am 1. Mai 2002 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

2. Ort und Zeit

- 2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.
- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

4. Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Frühjahrskampagne:

Donnerstag, den 15. Mai 2003 (Zivilrecht)
 Freitag, den 16. Mai 2003 (Zivilrecht)
 Montag, den 19. Mai 2003 (Zivilrecht)
 Dienstag, den 20. Mai 2003 (Zivilrecht)
 Donnerstag, den 22. Mai 2003 (Strafrecht)
 Freitag, den 23. Mai 2003 (Strafrecht)
 Montag, den 26. Mai 2003 (Verwaltungsrecht)
 Dienstag, den 27. Mai 2003 (Verwaltungsrecht)

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten
 Vom 23. Oktober 2002

Herbstkampagne:

Montag, den 17. November 2003 (Zivilrecht)
 Dienstag, den 18. November 2003 (Zivilrecht)

Herrn Joachim Kock-Fuchs, 16321 Bernau, Berliner Str. 16, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.